

Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft

Landesverband Nordrhein

Ortsgruppe Goch e.V.

S A T Z U N G

der Ortsgruppe Goch e.V.

## I. Grundlagen und Struktur

### §1 (Name und Sitz)

1. Die Ortsgruppe Goch e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, Landesverband Nordrhein e.V. und des Bezirks Kreis Kleve e.V.

Sie nennt sich  
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Goch e.V.

2. Vereinssitz ist Goch.

### § 2 (Zweck)

1. Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzungen der übergeordneten DLRG Gliederungen selbstständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß §670 BGB. Einzelheiten regelt hierzu der Ortsgruppenvorstand in Form von Beschlüssen mit einfacher Mehrheit. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung von Einrichtungen und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sportes und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.

Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung,
- b) Förderung des Anfängerschwimmens,
- c) Förderung des Kinderschwimmens und des Schwimmunterrichtes,
- d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, Bootsführern und Rettungsbootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- e) Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in den öffentlichen Bädern,
- f) Planung und Durchführung der Wasserrettung einschließlich der Sicherung von Wassersportveranstaltungen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen am und im Wasser im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsdienstgesetzgebung,
- h) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- i) Entwicklung und Prüfung von Rettungseinrichtungen,
- j) Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- k) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- l) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
- m) Durchführung von Breitensportveranstaltungen.

### § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied der Ortsgruppe können natürliche sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch ihren Aufnahmeantrag diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§11) der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.

2. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.

3. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge in Geld zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Jahres fällig.

4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

5. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß dem Ortsgruppenvorstand spätestens bis zum 30.11. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.

b) Ein Mitglied, das zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.

c) Den Ausschluß der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

7. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG- schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge, Verweis oder Verwarnung,
- befristeter oder dauernder Ausschluß von Wahlfunktionen in der DLRG,
- befristeter oder dauernder Ausschluß aus der DLRG.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

8. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und die Ortsgruppe nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

#### § 4 (Jugend)

1. In der Ortsgruppe ist die DLRG- Jugend die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe.
3. Inhalte und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird.  
Die Jugendordnung muß mit der Bezirks- und der Landesjugendordnung in Einklang stehen.  
Sie bedarf der Zustimmung des Bezirks- und Landesjugendvorstandes.
4. Im Jugendvorstand ist der Vorstand durch zwei seiner gewählten Mitglieder vertreten. Im Vorstand wird der Jugendvorstand seinerseits durch zwei gewählte Jugendvorstandsmitglieder vertreten.
5. Aufbau und Gliederung entsprechen denen des Landesverbandes.

## II. Organe und Gremien

### § 5 (Leitung der Ortsgruppe)

1. In der Ortsgruppe werden gebildet

- a) Ortsgruppentagung,
- b) Ortsgruppenvorstand.

Es kann ein Schieds- und Ehrengericht gebildet werden.

2. Ausschüsse und Arbeitskreise können durch den Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

### § 6 (Ortsgruppentagung)

1. Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahlen
  - der Mitglieder des Vorstandes,
  - der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes –Soweit erforderlich-,
  - der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
  - der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirks-Tagung,
  - von zwei Revisoren und zwei Stellvertretern,
- b) Kenntnisnahme der Wahlen zum Jugendvorstand der Ortsgruppe,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- g) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge.
  - Antragsberechtigt sind:
    - stimmberechtigte Mitglieder der Tagung,
    - Ortsgruppenvorstand,
    - Jugendvorstand der Ortsgruppe.

2. Den Vorsitz führt der Leiter der Ortsgruppe oder ein anderes Vorstandsmitglied.

3. a) Die Tagung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.

b) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

4.a) Die Tagung tritt jährlich einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder.

Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Ortsgruppentagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muß dies von mindestens 10% der Mitglieder beantragt werden.

b) Zur Tagung muß der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung in der „Rheinischen Post“ und Aushang die Mitglieder und die Revisoren einladen.

c) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

## § 7 (Ortsgruppenvorstand)

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landesverbandes- und Bezirksghremien. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandes-/Bezirksghremien und der Ortsgruppentagung.

2. Den Vorstand bilden, unbeschadet der nach der Ehrungsordnung der DLRG zusätzlich wählbaren Personen,

a) Leiter der Ortsgruppe,

b) bis zu zwei stellvertretende Leiter,

c) Geschäftsführer,

d) Schatzmeister,

e) Ausbildungsleiter,

f) Einsatzleiter,

g) Arzt,

h) Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,

i) bis zu zwei Beisitzer,

j) zwei Mitglieder des gewählten Ortsgruppenjugendvorstandes.

3. Die Vorstandsmitglieder zu 2 c) bis h) werden im Verhinderungsfalle durch die gewählten Vertreter vertreten.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter der Ortsgruppe und die stellvertretenden Leiter; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Vereinsintern ist vereinbart, daß die stellvertretenden Leiter nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Leiters der Ortsgruppe vertretungsberechtigt sind.

5. Die Mitglieder des Vorstandes Abs. 2 a) bis i) sowie die Stellvertreter für die Ämter Abs. 2 c) bis h) werden von der Tagung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung, auf der Neuwahlen anstehen, gewählt.

Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich 4 Jahre.

Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

6. Leiter, Stellvertretende Leiter, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Leiter der Ortsgruppe oder Stellvertreter sein.

7. Die Mitglieder des Vorstandes führen Ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

8. Für bestimmte Arbeitsbereiche kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung des Vorstandes oder durch Beschluß des Ortsgruppenvorstandes.

#### § 8 (Schieds- und Ehrengericht)

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

2. Das Schieds- und Ehrengericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie zwei Besitzern und ihren Stellvertretern.

3. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

4. Gegen Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes ist die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes des Bezirkes zulässig, außer wenn lediglich auf Rüge, Verweis oder Verwarnung erkannt wird.

5. Sofern ein Schieds- und Ehrengericht in der Ortsgruppe nicht gebildet wurde, wird die Aufgabe vom Schieds- und Ehrengericht der übergeordneten Gliederung wahrgenommen.

6. Vor Ausschöpfung aller in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Instanzen ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes gegen die Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes ausgeschlossen.

### III. Allgemeine Vorschriften

#### § 9 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

1. Die Satzung der Ortsgruppe muß mit der Satzung des Bezirkes und des Landesverbandes in Einklang stehen.

Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstandes.

2. Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Dies gilt besonders für die Kontrollrechte, die dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand nach deren Satzungen eingeräumt werden.

3. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächsthöhere Gliederung abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.

4. Grenze und Name der Ortsgruppe stimmen grundsätzlich mit Verwaltungsgrenzen der Gemeinde überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Bezirkes und des Landesverbandes möglich.

5. Die Gliederung kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere Ausbildung, Wachdienste und Katastrophenschutz einrichten; die Leitung kann einem Beauftragtem oder einem Ausschuß übertragen werden.

## § 10 (Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck der Ortsgruppe (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur so weit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe (§2 Abs. 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§2 Abs. 2) verwendet werden.

3. a) Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Die Einladung zur Ortsgruppentagung erfolgt schriftlich oder durch Presseveröffentlichung in der „Rheinischen Post“ und Aushang. Anträge sind schriftlich einzureichen. Einladungen müssen ausserdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

b) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden; es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.

4. a) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich; dies gilt nicht für die Ortsgruppentagung.

b) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist; zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

5. a) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

b) Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, so weit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

7. a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuß gebildet; er kann vom anwesenden Vertretern der übergeordneten Gliederung geleitet werden.



8. Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, von Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und – mit Ausnahme der Ortsgruppentagungen den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.

9. Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

#### § 11 (Ordnungen in der DLRG)

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

2. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

5. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Bezirke können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen. Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit der Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.

6. Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für alle Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich.

#### § 12 (Veröffentlichungsorgan)

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 13 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluß der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten erforderlich; es bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes des LV- Nordrhein.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekanntgegeben werden. Die Antragsfrist beträgt drei Monate.
3. Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, dem Bezirk, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden oder die sich aus Änderungen von Ordnungen der DLRG ergeben, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind über diese vorgenommenen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

### § 14 (Auflösung der Ortsgruppe)

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt deren Vermögen an die übergeordnete Gliederung der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 (Inkrafttreten der Satzung)

1. Diese Satzung ist am 09.12.1989 auf der Ortsgruppentagung in Goch beschlossen worden. Die Genehmigung des Bezirkes erfolgte am 14.12.1989, die des Landesverbandes am 11.01.1990.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve erfolgte am 19.03.1990 unter der Registernummer 764.

2. Die Neufassung vom 14.11.1998 erfolgte durch den Beschluß der ordentlichen Ortsgruppentagung in Goch.

Die Genehmigung der Neufassung durch den Bezirk erfolgte am 24.02.1999, die des Landesverbandes am 12.10.1999.

Die Neufassung wurde am 07.09.2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve unter der Registernummer 764 eingetragen